

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

„Systemsprenger“ im schulischen Kontext in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und somit die Umsetzung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) unterliegen dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes. Danach muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Dies umfasst alle Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 2 SGB VIII und damit insbesondere die für die Beantwortung dieser Anfrage relevanten Leitungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 (Jugend- und Schulsozialarbeit, §§ 13, 13a SGB VIII), gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 (Hilfen zur Erziehung, §§ 27 ff. SGB VIII) und gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (insbesondere § 35a SGB VIII) sowie anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, § 42 SGB VIII).

Die Landesregierung ist zur Beantwortung von Anfragen im Rahmen des Artikels 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur insoweit verpflichtet, wie ihr Verantwortungsbereich berührt ist. Die vorliegenden Fragen betreffen eine Aufgabe, die der kommunalen Körperschaft im Rahmen ihrer Selbstverwaltungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen ist.

Bei diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten umfasst der Verantwortungsbereich der Landesregierung nach Artikel 72 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur die Rechtsaufsicht über die Kommunen. Weder lassen die Fragen darauf schließen, dass der rechtsaufsichtliche Verantwortungsbereich der Landesregierung in dem konkreten Fall durch eine Rechtsverletzung berührt sein könnte noch sind der Landesregierung im Übrigen Anhaltpunkte für derartige Rechtsverletzungen bekannt.

Der Begriff „Systemsprenger“ wird im pädagogischen und sozialhilfrechtlichen Kontext für Kinder und Jugendliche verwendet, die aufgrund schwerwiegender sozial-emotionaler Problemlagen wiederholt durch sämtliche vorgesehenen Hilfesysteme in der Schule, der Jugendhilfe und in therapeutischen Angeboten fallen. Sie sprengen gewissermaßen die Strukturen, da reguläre Maßnahmen nicht greifen. Diese Schüler benötigen häufig intensive, individualisierte und oft sehr kostspielige Unterstützungsmaßnahmen, die verschiedene Ressorts betreffen, vor allem die Schule, die Jugendhilfe und das Gesundheitssystem.

1. Führt das Land Mecklenburg-Vorpommern eine eigene Statistik bzw. Datenerfassung zu sogenannten „Systemsprengern“ im schulischen Bereich?
 - a) Wenn nicht, warum nicht, obwohl diese Schüler oftmals erheblichen personellen wie finanziellen Zusatzaufwand verursachen?
 - b) Plant die Landesregierung, künftig eine solche Datenerhebung einzuführen?
2. Welche Kosten entstehen dem Land Mecklenburg-Vorpommern oder den Landkreisen und kreisfreien Städten jährlich im Zusammenhang mit der Beschulung, Betreuung und Unterbringung von Schülern, die als „Systemsprenger“ gelten (bitte nach Art der Maßnahme [z. B. Schulbegleitung, sonderpädagogische Angebote, intensivpädagogische Maßnahmen, auswärtige Unterbringungen] und Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflisten)?
Welche Kosten wurden in den vergangenen fünf Jahren jeweils jährlich aufgewendet (bitte nach Art der Maßnahme [z. B. Schulbegleitung, sonderpädagogische Angebote, intensiv-pädagogische Maßnahmen, auswärtige Unterbringungen] und Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflisten)?
3. Wie viele Schüler werden derzeit in Mecklenburg-Vorpommern als „Systemsprenger“ geführt oder von den zuständigen Stellen als solche eingestuft (bitte nach Schulamtsbereichen differenziert darstellen)?
Welche Definition oder Kriterien nutzt die Landesregierung für diese Einstufung?
4. Wie erfolgen die Betreuung und Beschulung dieser Schüler im schulischen Alltag?
 - a) Welche pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Konzepte kommen zum Einsatz?
 - b) In welchem Umfang werden Schulbegleiter eingesetzt?
 - c) Wie viele Schüler können gar nicht regelbeschult werden?

5. Über welche Haushaltstitel werden die jeweiligen Maßnahmen finanziert oder kofinanziert?
 - a) Welche Ressorts (Bildung, Soziales, Gesundheit) tragen welche Kostenanteile?
 - b) In welchem Umfang beteiligen sich die Kommunen an den entstehenden Kosten?
6. Wie viele Fälle bestehen, in denen schulische Maßnahmen nicht mehr ausreichen und die betroffenen Kinder in stationäre, intensiv-pädagogische oder geschlossene Unterbringungsformen wechseln müssen (bitte für die vergangenen fünf Jahre jährlich und nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten auflisten)? Welche Kosten entstehen dabei dem Land bzw. den Kommunen jeweils?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Da es in den einschlägigen Statistiken des Landes kein Erhebungsmerkmal „Systemsprenger“ gibt, kann die Landesregierung daraus auch keine Angaben zu den erbetenen Informationen machen.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Anzahl von Fällen, in denen Schüler als „Systemsprenger“ gelten, langfristig zu reduzieren?
 - a) Welche präventiven Konzepte (z. B. Frühintervention, Kooperation Schule – Jugendhilfe, multiprofessionelle Teams) werden gefördert?
 - b) Welche zusätzlichen Maßnahmen plant die Landesregierung angesichts bundesweit steigender Zahlen und steigender Kosten?

Die Landesregierung hat mit dem Projekt „Beratung vor Ort“ zuletzt Mittel für die Jugendämter zur Verfügung gestellt, damit diese bei besonders komplexen Fallkonstellationen Beratungsleistungen und Supervision in Anspruch nehmen konnten. Zudem haben das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport und der Landkreistag eine systemübergreifende Abfrage unter Hilfeakteuren durchgeführt und Schabernack e. V. mit der Organisation eines Fachtages zur systemübergreifenden Vernetzung beauftragt. Eine Neuauflage des Fachtages ist für 2026 in Planung.

Frühpräventive Maßnahmen wie die aus Bundesmitteln finanzierten Frühen Hilfen, das Landesprogramm Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder die Errichtung von Kinder- und Familienzentren an Kindertagesstätten (KiFaZ), die durch Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) und durch Gelder der Landkreise und kreisfreien Städte finanziert werden, leisten wichtige Beiträge zur Vermeidung eskalierender Verläufe.

8. Welche Ursachen sieht die Landesregierung für die mutmaßlich steigende Zahl von „Systemsprengern“?
9. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Zusammenarbeit zwischen Schulen, Jugendämtern, Sozialdiensten und externen Trägern im Umgang mit „Systemsprengern“?
 - a) Wo sieht sie Verbesserungsbedarf?
 - b) Welche strukturellen Hürden sind aus Sicht der Landesregierung zu beseitigen?

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Da es kein Erhebungsmerkmal „Systemsprenger“ gibt, kann die Landesregierung auch keine Angaben zu den erbetenen Informationen machen bzw. eine fundierte Bewertung der Zusammenarbeit vornehmen.